

Rat	17.11.2022
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	556/2022-1
Stand	20.09.2022

Betreff 5. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt folgende 5. Satzung vom..... zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bornheim vom 03.05.2004:

Der Rat der Stadt Bornheim hat am aufgrund der §§ 69 ff. Aches Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der z. Z. geltenden Fassung, des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664) in der z. Z. geltenden Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666 / SGV.NW. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 ([GV. NRW. S. 490](#)), folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bornheim beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Bornheim wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 3 wird Nr. 12 wie folgt neugefasst:

"jeweils ein Vertreter / eine Vertreterin der Arbeitsgruppen nach § 78 SGB VIII, mit eigener vom Jugendhilfeausschuss verabschiedeter Geschäftsordnung, der/die durch die jeweilige Arbeitsgruppe nach § 78 SGB VIII bestellt wird."

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt

Der § 78 SGB VIII besagt, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben sollen, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden.

Bisher sind in den beiden Aufgabenfeldern „Kindertagesbetreuung – KITA und Tagespflege“ und „Jugendförderung“ Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII eingerichtet worden.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 23.06.2020 die Geschäftsordnung für die

Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII für die Aufgabe „Kindertagesbetreuung – KITA und Tagespflege“ in der Stadt Bornheim beschlossen und in seiner Sitzung am 01.09.2021 die Geschäftsordnung für die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII für die Aufgabe „Jugendförderung“.

In seiner Sitzung am 04.11.2020 hat der Rat die 4. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bornheim beschlossen, so dass nach erfolgter Bekanntmachung ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft „Kindertagesbetreuung – KITA und Tagespflege“ als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss mitwirken konnte.

Da seit dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 23.06.2020 eine weitere Arbeitsgemeinschaft nach § 78 für die Aufgabe „Jugendförderung“ eingerichtet wurde, ist eine Änderung von § 4 Abs.3 Nr. 12 der Satzung für das Jugendamt erforderlich.

Um optional für weitere mögliche Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII nicht jeweils erneut eine Satzungsänderung beschließen zu müssen, wurde die neue Formulierung von § 4 Abs. 3 Nr. 12 bewusst offen gewählt.

Finanzielle Auswirkungen

Personalaufwand zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzungsänderung und zur Aktualisierung des Ortsrechts.

45,00 € Sitzungsgeld je Sitzungsteilnahme für jedes zusätzliche beratende Mitglied im Jugendhilfeausschuss.